

Ordnung für den Religionsunterricht der Römisch-Katholischen Kirche Basel-Stadt

Vom 24. November 1998

Die Synode der Römisch-Katholischen Kirche des Kantons Basel-Stadt, gestützt auf § 7 Abs. 1 Ziff. 5 der Verfassung, auf Antrag des Kirchenrates, beschliesst folgende Ordnung:

Art. 1 Gleichberechtigung

Rechte und Pflichten gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise, auch wenn sich eine Bestimmung dieser Ordnung dem reinen Wortlaut nach nicht an beide Geschlechter richtet.

Art. 2 Aufgabe

Die Römisch-Katholische Kirche Basel-Stadt sorgt für die Erteilung des Religionsunterrichts auf allen Schulstufen.

Art. 3 Verantwortlichkeit des Dekanates

¹ Das Dekanat ist verantwortlich für den schulischen Religionsunterricht (RU). Im Auftrag der Dekanatsversammlung nimmt die Ressortleiterin RU des Dekanatsvorstandes die Verbindung zu den anderen Organen des Dekanates, zum Seelsorgerat und zum Kirchenrat wahr. Die Ressortleiterin RU ist in allen fachlich-seelsorgerlichen Fragen unmittelbare Vorgesetzte der Rektorin. In arbeitsrechtlichen und finanziellen Belangen ist der Kirchenrat vorgesetzte Behörde.

² Die Dekanatsversammlung erlässt in Zusammenarbeit mit dem Seelsorgerat die Richtlinien und Zielsetzungen für den RU und die erforderlichen Reglemente.

Art. 4 Fachkommission Religionsunterricht (FKRU)

¹ Die Fachkommission Religionsunterricht (FKRU) berät als Fachkommission für religionsunterrichtliche Fragen die Ressortleiterin RU und die Rektorin. Sie erfüllt ihre Aufgaben im Auftrag der Synode.

² Die FKRU setzt sich aus folgenden Mitgliedern zusammen:

- a) der Präsidentin
- b) der Ressortleiterin RU
- c) einem Mitglied des Kirchenrates
- d) zwei bis drei Fachpersonen
- e) zwei bis drei Religionslehrerinnen
- f) dem Rektoratsteam und der Leiterin der Lehrmittel- und Medienstelle von Amtes wegen.

Art. 5 Wahlen

¹ Die FKRU und deren Präsidentin werden durch die Synode für eine Amtsdauer von 4 Jahren gewählt. Antrag auf Wahl stellt die Dekanatsversammlung. Die Rektorin hat ihr gegenüber das Vorschlagsrecht.

² Die Wahl der Mitglieder des Rektoratsteams erfolgt durch den Kirchenrat. Antrag auf Wahl stellt die Ressortleiterin RU.

Art. 6 Durchführung des Religionsunterrichts

¹ Für Leitung, Organisation und Durchführung des schulischen Religionsunterrichts (RU) aller Stufen ist die Rektorin für Religionsunterricht verantwortlich. Für die Organisation und Durchführung des pfarreilichen Religionsunterrichts (Katechese) sind die Pfarrgemeinden verantwortlich.

² Für Belange, die interkonfessionell oder zwischen Kirchen und staatlichen Schulbehörden geregelt werden müssen, ist im Rahmen der jeweils innerkirchlichen Beschlussfassung die Oekumenische Unterrichtskommission (OeUK) zuständig. Die OeUK greift Probleme aus der Praxis auf und führt sie mit eigenen Impulsen und inhaltlichen Anregungen in die interkonfessionelle Diskussion ein. Sie stellt ihre Anträge an die jeweils innerkirchlich zuständigen Organe.

Art. 7 Rektorat für RU

¹ Zur Anstellung von Religionslehrerinnen im Monatslohn stellt die Rektorin im Rahmen des Sollstellenplans Antrag an den Kirchenrat.

² Zur Anstellung von Religionslehrerinnen im Stundenlohn ist im Rahmen des Sollstellenplans die Rektorin zuständig.

³ Die Rektorin ist unmittelbare Vorgesetzte des Rektoratsteams und aller Religionslehrerinnen der RKK. Die Rektorin leitet die Besuchskommission der RKK für den RU.

⁴ Die Rektorin entscheidet über die im RU zu verwendenden Lehrmittel und Materialien.

⁵ Die Rektorin erarbeitet in Zusammenarbeit mit der Ressortinhaberin RU des Dekanatsvorstandes das Sachbudget zuhanden des Kirchenrates.

⁶ Die Rektorin verfasst den Jahresbericht zuhanden der Ressortleiterin RU bzw. des Seelsorgeberichts der RKK.

Art. 8 Rechtsmittel

¹ Gegen Entscheide der Rektorin ist in fachlich-seelsorgerlichen Fragen des Religionsunterrichts der Dekanatsvorstand, in arbeitsrechtlichen und finanziellen Belangen der Kirchenrat Rekursinstanz.

² Der Dekanatsvorstand holt vor seinem Entscheid über einen an ihn gerichteten Rekurs eine Stellungnahme des Seelsorgerates ein.

³ Der allfällige Weiterzug des Rekursentscheids an die kantonalkirchliche Rekursbehörde gemäss § 11 der Kirchenverfassung bleibt im Rahmen der ordentlichen Bestimmung gewährleistet.

Art. 9 Schlussbestimmungen

¹ Diese Ordnung ersetzt die Ordnung vom 20. Juni 1995.

² Diese Ordnung ist zu publizieren; sie unterliegt dem Referendum. Nach Eintritt der Rechtskraft tritt die Ordnung per 01. Juli 1999 in Wirksamkeit.